

Frauenfeld, 21. Dezember 2018

Entscheid
DEK/0381/2018

Richtlinie betreffend Vaterschaftsurlaub für Lehrpersonen ab 1. Januar 2019

I. Allgemein

Mit RRB Nr. 804 vom 25. September 2018 beschloss der Regierungsrat, ab 1. Januar 2019 den Vaterschaftsurlaub für das Staatspersonal von bisher zwei Tagen auf fünf Tage zu erhöhen. Diese Massnahme gilt auch für Lehrpersonen, weshalb § 37 Abs. 2 Ziff. 3 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) und § 33 Abs. 2 Ziff. 3 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141) ebenfalls angepasst wurden. Da die Lehrpersonen (anders als das allgemeine Staatspersonal) Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen nur beziehen können, wenn Unterrichtszeit beansprucht werden muss (§ 37 Abs. 2 RSV VS und § 33 Abs. 2 RSV BM), bedarf die rechtsgleiche Umsetzung des Vaterschaftsurlaubs einer einheitlichen Regelung; diese ist in Form einer Richtlinie festzulegen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Ziff. 1: Der zusammenhängende Bezug verhindert unter anderem eine für den Arbeitgeber organisatorisch aufwendige Verteilung des Vaterschaftsurlaubs auf verschiedene Tage. Da auf einen Wochenendtag fallende Tage nicht gezählt werden, kann der Vaterschaftsurlaub beispielsweise auch von Donnerstag bis Mittwoch bezogen werden.

Ziff. 2: Die meisten Väter sind bei der Geburt anwesend. Wenn der Termin auf einen Arbeitstag fällt, muss auch hierfür Vaterschaftsurlaub bezogen werden. Für diesen Fall ist eine Ausnahme vom zusammenhängenden Bezug in einer Periode zu gewähren, ansonsten die Lehrpersonen den Vaterschaftsurlaub direkt anschliessend an den Geburtstermin beziehen müssten, was nicht sinnvoll ist (vgl. Ziff. 4).

Ziff. 3: Diese Handhabung entspricht der Regelung für den Mutterschaftsurlaub (§ 37a Abs. 3 RSV VS und § 33a Abs. 3 RSV BM). Angesichts der im Vergleich zum Mutterschaftsurlaub kurzen Dauer des Vaterschaftsurlaubs führen Ausfälle wegen Krankheit oder Unfall zu einer Unterbrechung bzw. Nachgewährung des Vaterschaftsurlaubs.

2/2

Ziff. 4: Die relativ freie Wahl des Zeitpunkts des Vaterschaftsurlaubs ist sinnvoll, da die Situation nach der Geburt variieren kann (erstes Kind; Geschwister, die während des Wochenbetts betreut werden müssen; Komplikationen; Hospitalisierung von Mutter oder Kind). Der Vaterschaftsurlaub soll diesen unterschiedlichen Situationen Rechnung tragen können.

Ziff. 5 und 6: Für Lehrer im Vaterschaftsurlaub muss ein Ersatz gefunden werden, weshalb eine möglichst frühe Ankündigung des Vaterschaftsurlaubs aus organisatorischen Gründen zwingend ist. Da die Situation bei der Geburt (Termin, Auftreten von Komplikationen etc.) indes nicht sicher planbar ist, ist im Ausnahmefall auch eine Verschiebung oder ein unangekündigter Bezug zu ermöglichen.

Entscheid:

1. Die Richtlinie betreffend Vaterschaftsurlaub für Lehrpersonen vom 21. Dezember 2018 wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

Zustellung extern (durch DEK)

- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
- Bildung Thurgau
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG)
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)

Zustellung intern (elektronisch, durch DEK)

- Amt für Volksschule (zur Information der Schulen)
- Amt für Mittel- und Hochschulen (zur Information der Mittelschulen)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (zur Information der Berufsfachschulen)
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Webverantwortlicher GS DEK (zur Web-Publikation unter "Richtlinien und Weisungen")

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill

Richtlinie betreffend Vaterschaftsurlaub für Lehrpersonen

vom 21. Dezember 2018

Gestützt auf § 9 Abs. 2 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (Volksschulverordnung; RB 411.111) und § 61 Abs. 2 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141) erlässt das Departement eine Richtlinie zum Bezug des Vaterschaftsurlaubs für Lehrpersonen.

I. **Bezug**

1. Der Vaterschaftsurlaub wird in der Regel am Stück, in einer zusammenhängenden Periode von fünf Tagen bezogen. Auf einen Wochenendtag fallende Tage werden nicht gezählt.
2. Der Vaterschaftsurlaub kann aufgeteilt werden, um am Geburtstermin selbst Urlaub beziehen zu können.
3. Unterrichtsfreie Zeit, Urlaube sowie Feiertage führen nicht zu einer Unterbrechung des Vaterschaftsurlaubs und geben keinen Anspruch auf Abgeltung oder Nachgewährung.
4. Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb eines Zeitraums von 14 Wochen ab dem Geburtstermin zu beziehen.
5. Der Vaterschaftsurlaub muss so früh wie möglich, in der Regel jedoch drei Wochen vor dem Bezugstermin beantragt werden.
6. Eine Verschiebung oder ein unangekündigter Bezug des Vaterschaftsurlaubs ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

II. **Schlussbestimmung**

7. Diese Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill